

Kaufmann: «Wir können nicht in jedem Fall das individuelle Optimum bieten»

Interview Wer seinen erlernten Beruf aufgrund eines körperlichen Gebrechens nicht mehr ausüben kann, soll von der IV eine Umschulung bezahlt bekommen. Das will die Freie Liste mit einem Vorstoss erreichen. Derzeit hätten Personen mit einem Jahreseinkommen unter 80 000 Franken keine Chance auf eine Umschulung, sagt der FL-Abgeordnete Thomas Lageder. AHV/IV/FAK-Geschäftsführer Walter Kaufmann dementiert.

VON DORIS QUADERER

«Volksblatt»: Herr Kaufmann, um eine Umschulung zu bekommen, müsse man ein Jahreseinkommen von 80 000 Franken erreichen, bemängelt der FL-Abgeordnete Thomas Lageder. Anträge auf Umschulungen von jungen Berufsleuten und solchen mit niedrigen Einkommen würden meist abgelehnt. Warum das?

Walter Kaufmann: Der Gesetzgeber hat ein System geschaffen, das die grossen Risiken abdeckt. Er hat aber darauf verzichtet, jedes erdenkliche Risiko zu 100 Prozent abzusichern. Beim IV-Gesetz geht es dabei um den IV-Grad. Bekanntlich muss für den Anspruch auf IV-Leistungen ein gewisses Mass an Invalidität vorliegen. Für eine Rente zum Beispiel muss der IV-Grad mindestens 40 Prozent sein. Für Umschulungen allerdings gibt es eine Schwelle bei 20 Prozent. Oberhalb sind umfangreiche Massnahmen möglich, unterhalb verlangt der Landtag, dass grösseres Augenmerk auf Kosten/Nutzen gelegt wird. Es gibt also keine unüberwindbare Grenze. Der Landtag hat am 20. Dezember 2012 beschlossen, für den Anspruch auf Umschulungen eine Erleichterung einzuführen. Er hat bei einem IV-Grad von 20 Prozent eine Schwelle gesetzt. Es gibt also keine unüberwind-

bare Grenze beim Jahreseinkommen, dass der Betroffene verdient hat. Vielmehr gibt es eine Schwelle beim IV-Grad. Die Schwierigkeit für Personen mit niedrigem Einkommen liegt hier darin, dass sie bereits ohne Umschulung und nur durch einen simplen Berufswechsel in eine andere als die bisherige Tätigkeit oft gleich viel oder nur geringfügig weniger verdienen als im angestammten Beruf. Sie haben also auch ohne ausgedehnte, mehrjährige Umschulung - eben durch einen simplen Berufswechsel - keine oder nur eine geringe invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse und damit eben auch keinen oder nur einen geringen IV-Grad. Das ist allerdings kein Versehen des Gesetzgebers. Das IV-Gesetz ist bewusst so ausgerichtet, dass es bei den grösseren invaliditätsbedingten Erwerbseinbussen helfen soll. Es ist nicht darauf ausgerichtet, ein individuelles Optimum in jedem Einzelfall zu bieten.

Die Freie Liste bemängelt jedoch, dass das jetzige System die Hälfte der Versicherten von Schulungsmassnahmen ausschliesse. Warum eine so hohe Zahl?

Diese «Zahl» ist falsch. Sie beruht auf der Suggestion, dass Personen mit einem Jahreseinkommen von weniger als 80 000 Franken von IV-Eingliederungsmassnahmen im allgemeinen oder von der speziellen Eingliederungsmassnahme «Umschulung» ausgeschlossen seien. Doch das ist, wie vorhin erklärt, nicht der Fall.

Wie viele Umschulungen werden denn pro Jahr ermöglicht?

Die einzelne Massnahme «Umschulung» mit mehrjähriger Ausbildung kam im 2016 in insgesamt 10 Fällen vor (dazu kommen noch erstmalige berufliche Ausbildungen für Geburtsinvalide oder Frühinvalide, die noch nicht in relevantem Ausmass erwerbstätig waren). Bei dieser Art der beruflichen Massnahmen kommen dann jeweils auch Taggeld und Spensersatz dazu. Das Taggeld bemisst sich an der Höhe dessen, was der Kunde vorher verdient hatte. Je nachdem kann also ein Einzelfall dann auch mal mehr als 200 000 Franken Aufwand über mehrere Jahre generieren, bis die Ausbildung abgeschlossen ist. Das ist aber auch völlig in Ordnung, wenn es das eben auch

wirklich braucht. Diese Massnahme macht aber nur einen kleinen Teil des Spektrums an beruflichen Massnahmen oder an Eingliederungsmassnahmen im Allgemeinen aus.

Welche Möglichkeiten von Umschulungen gibt es denn, wenn ein IV-Grad von weniger als 20 Prozent erreicht wird?

Eine Umschulung muss nicht immer eine dreijährige Lehre in einem völlig neuen Beruf sein. Oft genügt auch eine kürzere Zusatzausbildung im bestehenden Beruf oder in einem verwandten Bereich, um dem Kunden ein Arbeitsfeld zu eröffnen, in denen er den Belastungen seiner angestammten Tätigkeit nicht mehr ausgesetzt ist. Am unteren Ende der Massnahmen kann hier das Beispiel genannt werden, bei dem einem Zimmermann (IV-Grad unter 20 Prozent) die Ausbildung zum Lastwagen-Chauffeur finanziert wird. Da ist man mit einer Grössenordnung von plus/minus 10 000 Franken oft schon in kurzer Zeit wieder zurück im Arbeitsmarkt - im konkreten Beispiel liegt für den Fall der erfolgreichen Prüfungsabsolvierung schon eine Stellenzusage vor. Solche Massnahmen für Jobs, die es immer wieder gibt, sind oft sogar sinnvoller und mit weniger Risiko behaftet als eine mehrjährige Ausbildung in einem Nischenberuf ohne anschliessende Arbeitsplatzsicherheit.

«Oft genügt eine kürzere Zusatzausbildung im bestehenden Beruf oder in einem verwandten Bereich, um ein neues Arbeitsfeld zu eröffnen.»

Wie bietet die IV solchen Personen sonst noch Hand?

Die «klassische» mehrjährige Umschulung ist nur der aller kleinste Teil des umfangreichen Leistungskatalogs. Vor den Eingliederungsmassnahmen kommt zuerst mal die Frühförderung, hier hilft ein von der IV bezahlter Case Manager bei der Orientierung und am besten eben «quick and dirty». Der Idealfall ist

es, ohne grosses Trara einen anderen Arbeitsplatz beim bisherigen Arbeitgeber finden. Bei einem IV-Grad unter 20 Prozent sind die Möglichkeiten nicht grundsätzlich beschränkt, aber es ist bei einem tieferen IV-Grad eben ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass Kosten und Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Wenn bereits eine Änderung des Arbeitsplatzes genügt, um wieder arbeiten zu können, dann soll bei diesen Beispielen nicht eine dreijährige Ausbildung mit Taggeld versucht werden, um ein theoretisches Optimum zu versuchen.

Wie scharf wird diese Grenze gezogen? Gibt es einen gewissen Ermessensspielraum?

Es handelt sich nicht um eine Grenze, sondern um eine Schwelle. Die Schwelle ist aber klar definiert: bei einem IV-Grad unter 20 Prozent muss bei Umschulungen gut darauf geschaut werden, dass das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen stimmt. An dieser Schwelle kann die IV-Verwaltung nicht schrauben, diese Schwelle hat der Landtag gesetzt. Er

besteht aber für die IV-Verwaltung natürlich bei der Ermittlung des IV-Grades. Bei einem ganz jungen Menschen, der am Anfang der Berufskarriere steht, kann man zum Beispiel annehmen, dass er ohne Gesundheitsschaden demnächst noch grosse Lohnentwicklungen gemacht hätte; somit kommt man auch eher auf einen IV-Grad über 20 Prozent. Bei einem bereits etablierten Berufsmann mit einer jahrelangen Karriere

und mehr oder weniger abgeschlossenen Lohnentwicklung ist hingegen eher klar, wie hoch seine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse ist, wenn er nicht mehr im angestammten Beruf arbeiten kann.

Ist die liechtensteinische Gesetzgebung grosszügiger als jene in der Schweiz oder umgekehrt?

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat sich klar dazu bekannt, dass auch bei einem IV-Grad unter 20 Prozent Umschulungen möglich sind. In der Schweiz sind diese 20 Prozent nicht im Gesetz definiert, sondern in der Praxis. Die Grenze in der schweizerischen Praxis ist unscharf bei «etwa 20 Prozent», aber sie ist absolut, das heisst, unterhalb dieser «etwa 20 Prozent» gibt es in der Schweiz keinen Anspruch auf berufliche Umschulung. In Liechtenstein ist hingegen klar, dass auch bei einem IV-Grad unter 20 Prozent berufliche Massnahmen und auch kürzere Umschulungen möglich sind; eine Umschulung bei einem IV-Grad von weniger als 20 Prozent eben in aller Regel nicht eine mehrjährige Umschulung rechtfertigen. Was aber in der Schweiz und auch in Liechtenstein gleichermaßen gilt: die Massnahmen der IV sollen einfach und zweckmässig sein. Die Allgemeinheit muss dem Einzelnen mit einfachen und zweckmässigen Massnahmen helfen, aber die Allgemeinheit kann nicht das Optimum an individuellen Idealwünschen finanzieren.

HINTERGRUND

Diese Regeln gelten

Wenn beispielsweise eine Frisörin aufgrund einer Hautallergie plötzlich ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann, dann kann sie sich an die Invalidenversicherung (IV) wenden. Dort versucht ein «Case-Manager», der betroffenen Person neue berufliche Möglichkeiten zu verschaffen. Findet die Frisörin beispielsweise einen Job als Detailhandlungsangestellte und sie verdient dort mind. 80 Prozent ihres vorherigen Lohnes als Frisörin, entspricht dies einem IV-Grad von 20 Prozent. Da der Schwellenwert bei eben 20 Prozent liegt, würde ihr keine neue Berufslehre, sondern höchstens eine günstigere Umschulung bezahlt. Sie bekommt in dem Fall auch keine IV-Rente. (dq)

AHV/IV-Chef Walter Kaufmann: «Es geht darum, ohne grosses Trara einen anderen Arbeitsplatz beim bisherigen Arbeitgeber zu finden.» (Foto: ZVG)

